

# **Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Nordschwansen**

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVBl. Schl.-H. S 86) wird die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Nordschwansen vom 04. Dezember 2008 (Kreisblatt Schleswig-Flensburg S. 672) wie folgt geändert:

## **Artikel I**

### **1. § 1 erhält folgende Fassung:**

„§ 1  
(zu §§ 3, 6 WVG)  
Name, Sitz

Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Nordschwansen mit dem Sitz in Kappeln, Kreis Schleswig-Flensburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.“

### **2. § 2 erhält folgende Fassung:**

„§ 2  
(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)  
Mitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Kappeln mit dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kopperby sowie die Gemeinden Brodersby, Dörphof, Karby und Winnemark.
- (2) Das Gebiet des Verbandes umfasst die Flächen der in Abs. 1 genannten Gemeinden sowie die Ortsteile der Stadt Kappeln südlich und östlich der Schlei. In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab von ca. 1:30.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als rote Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Eine Ausfertigung der Karte ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karte ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Kappeln, Espenisstraße 24, niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.“

### **3. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig und erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern ehrenamtlich Tätigen in der jeweils geltenden Fassung.“

**4. § 13 wird wie folgt geändert:**

a) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung bestimmt wird. Der Stellvertreter erhält 1/12 der Vorsteherentschädigung. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

5. In § 16 Nr. 7 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

6. In § 19 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

**7. § 21 Abs. 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:**

„3. Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.“

8. In § 22 Abs. 1 Nr. 1 wird zwischen den Worten „hat“ und „zum“ das Wort „bis“ eingefügt.

9. In § 23 Abs. 1 wird der Satz „Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Erfolgs- und der Vermögensrechnung.“ vorangestellt. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

10. § 25 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verband darf Gewinne im Sinne einer Handelsbilanz nur zum Ausgleich von Verlusten erzielen.“

11. In § 34 werden die Worte „Angestellte und Arbeiter“ jeweils durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt. In Satz 2 werden die Bezeichnungen „BAT / BMTG“ durch „TVöD“ ersetzt.

**12. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Nach dem WVG oder dem LWVG vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen durch die Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg nach dessen Vorschriften. Der Kreis stellt diese auf seiner Internetseite [www.schleswig-flensburg.de](http://www.schleswig-flensburg.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ zur Einsichtnahme bereit.“

**13. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu der Höhe von 25 % des Investitionsvolumens für das betreffende Haushaltsjahr sowie für Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von 25.000 €

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung in Kappeln am 27.11.2014 gez. Rust Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 01.12.2014 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Ralf Petersen
Ausgefertigt: Kappeln, den 02.12.2014 gez. Rust Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 11.12.2014 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Ralf Petersen